

*Ludger Hoffmann (Hrsg.): Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation im Gerichtsverfahren, Tübingen (Gunter Narr Verlag) 1989, 326 S., DM 96,-*

Der Diskursbegriff hat derzeit in verschiedensten Disziplinen Konjunktur, wie etwa an der neuen Fachzeitschrift „Discourse and Society“, deren erste Nummer mit einem lesenswerten Vorwort des Herausgebers Teun van Dijk im Sommer 90 erschien, abzulesen. Der Dialog zwischen Sprach- und Rechtswissenschaft stehe hierzulande noch am Anfang, meint Ludger Hoffmann, der bereits 1983 mit einer Monographie über „Kommunikation vor Gericht“ in diesem Kontext hervorgetreten war, im Vorwort des hier zu besprechenden Bandes, der „durch konkrete Analysen, methodisch orientierte Beiträge und eine Bibliographie Arbeiten in einem Bereich dokumentieren und fördern“ soll, „dem mit disziplinärem Eigensinn oder praxisferner Selbstbeschränkung nicht beizukommen ist“ (S. 5).

Hilfreichster Beitrag des Buches war für mich der von Hoffmann als Einleitung gegebene, auch für Uneingeweihte gut verständliche Überblick über den Forschungsstand und die sich anschließende Bibliographie, die durch ihre Aktualität, plausible Systematik und eingelöste Interdisziplinarität besticht (S. 9–38). Die meiste Spannung und Anregung lieferten mir die von Christoph Sauer vorgeführte „Diskursanalyse eines Strafverfahrens vor dem niederländischen ‚Politierechter‘“ mit dem Titel „Der wiedergefundene Sohn“ (S. 63–128) und der Beitrag von Thomas-Michael Siebert über „Schriftform und Mündlichkeitsprinzip“ (S. 217–250). Waren für die, die Beiträge in ihrer Reihenfolge lesende Rezensentin die Begriffe „Diskurs“ oder „Diskursanalyse“ anfangs noch eher verschwommen oder unkonkret, so gewinnt mensch mit Sauers Definition von Diskursen als „zusammenhängende Handlungssequenzen, deren Zusammenhang nicht nur in der Perspektive der Interaktion aufscheint, sondern auch aufgrund der gewählten sprachlichen Formen strukturiert ist, die ihrerseits weitere Diskurse evozieren können“ (S. 65/66), nun präzisere Vorstellungen. Darüber hinaus erfolgt bei Sauer eine kurze, aber kondensierte Auseinandersetzung mit bestehenden Traditionen der Diskursanalyse und eine Abgrenzung von in einem eng linguistischen Sinne formulierten Diskursbegriffen. Die in diesem Beitrag erprobte Diskursanalyse stellt nämlich die spannende „Frage nach dem ideologischen Handlungsbedarf einer Gesellschaft. . . indem sie vor allem die verwendeten Realisierungs-

mittel und ihre semantisch-stilistischen kulturell-politischen Implikationen systematisiert“ (S. 66). Seibert zeigt zunächst theoretisch mit Bezug auf Lyotard und Derrida, dann sehr anschaulich am Beispiel eines mündlichen Dialogs in einem Verfahren im Zusammenhang mit der Aussetzung einer Maßnahme der Besserung und Sicherung, wie die Schriftform die Mündlichkeit immer schon bestimmt. Konkret, wie Satzwahl und Verkettung von Sätzen über die Art des Diskurses entscheiden und „Satzherrschaft“ (S. 238) entsteht, so daß die für den betrachteten Verfahrensabschnitt gesetzlich vorgeschriebene Mündlichkeit von Siebert als lediglich „soufflierte Rede . . . Rede, die an die Schrift erinnert“ (S. 240), identifiziert werden kann, was ihn zu der Aufforderung veranlaßt, Mündlichkeit ernst zu nehmen und „sich Entscheidungsalternativen einfallen zu lassen und deren Realisierung vom Zufall der Szene abhängig zu machen“ (S. 242).

Wenn ich diese drei Beiträge als besonders hilfreich oder für mich herausragend bezeichnet habe, so bedeutet dies nicht, die übrigen fünf seien langweilig oder präsentierten Bekanntes.

Seibert macht in „Linguistische Verhandlungsanalysen aus juristischer Sicht“ (S. 39 – 61) kritische Bemerkungen zur Rolle des Forschers bei Verhandlungsanalysen, die nicht nur wegen ihrer Aussagen hinsichtlich des Subjekt-Objekt-Verhältnisses beachtenswert sind, sondern vor allem den Fingerzeig enthalten, daß in dieser Art von Forschung „Herrschaftsabläufe“ (S. 45) (teilnehmend) beobachtet werden. Praxisrelevant sei die Analyse der Kommunikation vor Gericht nur dann, wenn nicht nur die äußere Form von Dialogen, sondern die Struktur des Diskurses im Aufmerksamkeitsfokus stehe (S. 56). Dazu sei der „Übergang von der Verhandlungs- zur Diskursanalyse“ (S. 55) notwendig, denn der „Diskurs gehört einer abstrakten, gesellschaftlich und historisch entwickelten Sprachwelt an. Die Ordnung des Diskurses wird durch Rituale über den Augenblick der aktuellen Rede mit Vergangenheit und Zukunft verbunden und beladen“ (S. 55).

Henk Pander Maat und Christoph Sauer (S. 129 – 164) analysieren „Konfrontieren und Rügen im niederländischen ‚Politierechter‘-Prozeß“ und zeigen, wie diese und ähnliche Kommunikationsformen Teil der Struktur der gerichtlichen Interaktion sind und wie alltägliche Diskursformen oder Sprachhandlungen in das juristische Programm einfließen.

„Verstehensprobleme in der Strafverhandlung“ werden von Hoffmann (S. 165 – 195) nicht auf die allzubekannte Frage der (Un)Verständlichkeit von juristischen Texten reduziert. Mit seinem Ansatz der handlungsorientierten Diskursanalyse soll gerade das dynamische Zusammenspiel institutioneller oder sprachlicher Praxis und dem institutionellen Rahmen beleuchtet werden. Bei der Betrachtung verschiedener Dialoge vor Gericht in unterschiedlichen Phasen des Strafverfahrens ist es schon faszinierend, zu sehen, wie in Interaktionen über Sprache und Kommunikation Realität hergestellt und Verständigung „über“ sie ausgearbeitet wird.

Der Beitrag von Werner Nothdurft „Interaktive Paradoxa konsensueller Konfliktlösung. Der Fall des ‚Schiedsmanns‘“ (S. 197 – 215) arbeitet

verschiedene paradoxe Handlungsaufforderungen an den Schiedsmann und damit verbundene Kommunikationsprobleme heraus, die entweder generell mit der Lösung von Konflikten oder aber Spezifika dieser rechtlichen Institution zu tun haben. Der Autor macht nicht nur am beispielhaft gewählten Fall deutlich, wie durch eine juristische Rahmung oder Kodifizierung eines alltagsweltlichen Sachverhaltes oder Streitiges eine Konfliktlösung unmöglich wird. Darüber hinaus gelingt es ihm, die historische Entwicklung der Schiedsinstitution bzw. die dabei bestehenden widersprüchlichen Interessen mit der These der konkret für das Interaktionsverhalten in der Institution bestehenden paradoxen Handlungsanforderungen in Verbindung zu bringen.

Mit dem Phänomen „Mündliche Schriftlichkeit“ beschäftigt sich auch Jochen Rehbein (S. 251 – 326) und führt anhand seines empirischen Beispiels verschiedene „Versionen einer Körperverletzung in einer Berufungsverhandlung“ und die spezifischen sprachlichen Mittel für Schriftlichkeit oder für den mündlichen Diskurszusammenhang vor. Auch in diesem Beitrag wird minutiös gezeigt, „wie absente gesellschaftliche Handlungswirklichkeit in der Institution Gericht verarbeitet wird“ (S. 253) und wie unterschiedliche Interaktionspositionen und Perspektiven in verschiedenen Erzählstrukturen deutlich werden.

Auch wenn es mir manchmal mühselig erschien, seitenlange Transkripte von mündlichen oder schriftlichen Diskursen Wort für Wort und Satz für Satz zu lesen und jeweils als Untersuchungsgegenstand ernst zu nehmen – wofür übrigens schon die unterschiedlichen Inhalte der „Geschichten“ und der jeweils vorherrschende Dialekt in ihrer Farbigkeit entschädigen, so lohnt sich die Lektüre am Ende doch: Insgesamt wird nämlich gerade an so konkretem Material aus dem rechtlichen Alltag die These der Konstruktion von sozialer Wirklichkeit in juristischen Verfahren sozusagen Buchstabe für Buchstabe untermauert und gezeigt, wie institutionelle Erfordernisse oder Strukturen die Kommunikation bestimmen, z.B. bereits die Sachverhaltsrekonstruktion von juristischem Klassifikationsbedürfnis und -wissen bestimmt ist. Die meist – auch in der Kriminologie, hier für Täter, und in der Rechtsprechungsforschung, hier für Richter, Geschworene etc. (vgl. Löscher, ZfSozpsych 1989, 20, 230 – 253) – so selbstverständlich gewählte Analyseeinheit Handlung oder Verhalten, deren Bedingungen dann akribisch gesucht werden, scheint also unter dem Mikroskop der Diskursanalyse ganz zu verschwinden bzw. sich in eine so feinkörnige Struktur aufzulösen, daß es sinnvoller erscheint, nach angemesseneren, „sozialeren“ Konzepten zu suchen.

Auch wenn nicht jedes einzelne Ergebnis der in diesem Band berichteten Studien für die Kriminologie unmittelbar wichtig ist, so machen doch die zugrundeliegenden Theoriekonzepte und die Herangehensweisen auch für eine sich kritisch verstehende Kriminologie einen Sinn – und ihr einige Gegenstände buchstäblich kaputt. Für mich daher eine empfehlenswerte Publikation.

Abschließend sei jedoch die Frage erlaubt, ob die Preisgestaltung des Buches – besonders angesichts der (jedenfalls der Rezensentin unangenehmen) Gestaltung der Buchseiten, die eher an per Schreibmaschine vorgenommene und dann fotokopierte (Tran)Skripte denn an gesetzte und sorgfältig gedruckte Seiten erinnern, und des fehlenden Stichwort- und Autorenverzeichnisses – nicht gerade verhindert, was doch Ziel der Publikation sein sollte: einem größeren Publikum Ziel und Ergebnisse der Analysen von Rechtsdiskursen nahezubringen. Daß Frauen weder als Autorinnen im vorliegenden Band beteiligt noch überhaupt mitgedacht wurden, was aus der wie selbstverständlich durchgängig fehlenden weiblichen Form von Personen oder Funktionsbezeichnungen hervorgeht, ist angesichts einer gerade im vorliegenden Forschungskontext vermuteten besonderen Sensibilität gegenüber sprachlichen Formen und Konnotationen von Bezeichnungen und der Tatsache, daß in einem Beitrag Leistungen feministischer Sprachanalyse hervorgehoben werden, ein besonders bedauerliches Versäumnis von Herausgeber und Verlag. Denn: „Die Ordnung des Diskurses wird durch Rituale über den Augenblick der aktuellen Rede mit Vergangenheit und Zukunft verbunden und beladen. Das beginnt damit, daß nicht jeder zu jedem Diskurs zugelassen wird, und der kompetente Sprecher nicht alles zum Thema der Rede macht . . . Sprache (liegt) nicht zur beliebigen Benutzung bereit . . . Worte (beschreiben) nicht Wirklichkeiten, sondern haben ihr eigenes ‚wirkliches‘ Gewicht . . .“ (Seibert, S. 55/56).

Gabi Löscher, Hamburg